

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. Meinekestraße 3, 10719 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht & Verbraucherschutz

Herrn Vorsitzenden Brandner, MdB

Meineke Straße 3  
10719 Berlin  
Telefon 030-347 812 65  
Telefax 030-347 812 66  
[www.strafverteidiger-berlin.de](http://www.strafverteidiger-berlin.de)  
[email@strafverteidiger-berlin.de](mailto:email@strafverteidiger-berlin.de)

Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto 660 81-103  
IBAN DE55 1001 0010 0066 0811 03  
BIC: PBNKDEFF

Berlin, 20. Februar 2019

**Stellungnahme in der 37. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 – Bt-Drs. 19/4671**

**I. Vorab**

Grundsätzlich ist die weitere Konkretisierung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung in das nationale Strafverfahrensrecht zu begrüßen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine formell ernstgemeinte Umsetzung des auf Ebene der Europäischen Union etablierten Datenschutzes angestrebt wird, und man sich im Bereich des Strafverfahrensrechts der Ambivalenz zwischen dem staatlichen Anspruch bewusst ist, einerseits auch im Geheimen ermitteln zu dürfen, also Daten zu erheben, andererseits aber Instrumente in die Gesetze zu verankern, die den Betroffenen die Sicherung und Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte ermöglicht.

Begrüßt wird ausdrücklich, dass das auf EU-Ebene bestehende Verbot des Profilings übernommen wird bzw. die JR-Richtlinie eine Definition hierzu enthält.

Vorangestellt wird der ausdrückliche Hinweis darauf, dass Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie es den Mitgliedstaaten erlaubt, strengere Regeln zum Datenschutz zu nomieren und die Bundesrepublik Deutschland das als Ansporn verstehen sollte, den innerdeutschen Datenschutz weiter zu entwickeln.

Soweit ein besserer Datenschutz allerdings der Begründung zufolge etabliert werden soll, um gerade den transnationalen Datenverkehr – insbesondere auch in Drittstaaten – zu erleichtern, ist zu kritisieren, dass der formell immer weitergehende Datenschutz in der Praxis auch umzusetzen ist – was aus meiner Sicht als Forensikerin nicht der Fall ist – und hierfür die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

## **II. Rechtliches**

In gebotener Kürze beschränke ich meine Kritik des Gesetzesentwurfs auf die Punkte Anwendungskonkurrenz (hierzu unter 1.), fehlende Stringenz anderer datenschutzerheblicher Regelungen zur angestrebten Gesetzesänderung (hierzu unter 2.) und Fragen der Löschungspflicht (hierzu unter 3.)

### **1. Anwendungskonkurrenz**

Bereits in der Gesetzesbegründung sind komplexe Ausführungen dazu enthalten, welches Datenschutzrecht anwendbar ist und wie sich die Anwendungsvorgaben zu den Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (2018) als insoweit so benannte allgemeine Regelungen zu in der StPO (und damit verwandten Regelungen) enthaltenen bereichsspezifischen Sonderreglungen verhalten soll. Vorgegeben wird – juristisch unüblich – die Geltung des 3. Teils des BDSG (2018) als allgemeine Regelungen und dazu die ergänzende Prüfung, ob bereichsspezifische Regelungen in der StPO enthalten sind (Begründung S. 44). Diese Anwendungsvorgabe wird zu Recht als „*neuartiges Regelungsgefüge*“ bezeichnet, was die Handhabung der Regelungen erschweren wird – gerade für Strafjuristen, die nicht explizit im (neuen) Datenschutzrecht ausgebildet sind.

Auch wenn zur Vorgabe des zunächst anzuwendendes Recht Klarstellungen und ergänzende Regelungen im Gesetzesentwurf vorgeschlagen worden sind, zum Beispiel die Übernahme des § 160 Abs. 4 StPO in § 161 Absatz 1, S. 3 StPO, oder auch Anwendungsvorgaben in den RiStBV, so ist das vom dem Gesetzesentwurf angedachte Gesetzesgefü-

ge kompliziert und trägt gerade nicht zur Sensibilisierung im unter anderem Bereich der Datensparsamkeit bei.

Der Gesetzgeber sollte aufgefordert werden, eine klarere Struktur zum Verhältnis der datenschutzrechtlichen Normen zu etablieren, die die Gesetzesanwendung erleichtert, und beispielsweise mit mehr Verweisungen dort zu arbeiten, wo er die Regelungen des Bundesdatenschutzrechts als vorrangig angewendet wissen will.

## **2. Fehlende Stringenz bei vom Datenschutz betroffenen Regelungen**

Hieran anknüpfend wird darauf verwiesen, dass die StPO bereits umfangreiche Regelungen zur Verwendung von Daten, zum Beispiel Akteneinsichtsrechte für den Beschuldigten, aber auch unter anderem dem Nebenkläger oder – weitergehender – dem Verletzten hat, vgl. unter anderem §§ 406d StPO.

Dem Gesetzentwurf und seiner Begründung zufolge sollen diese Rechte neben den beispielweise Auskunftsrechten des BDSG bestehen bzw. diese nicht verdrängen (u. a. Änderungen zu Nummer 19, §§ 475 Absatz 1 Satz 1 StPO, § 57 BDSG, Entwurf Seite 67), was im Ergebnis eine Erweiterung von Auskunftsrechten von Dritten bedeutet, die nicht Nebenkläger, Verletzte u. Ä. sind.

In dieser Konstellation lässt der Gesetzesentwurf nicht erkennen, ob er sich der damit verbundenen Betroffenheit der datenschutzrechtlichen Interessen des eigentlichen Subjekts im Strafverfahren bewusst ist. Der zu erkennende gesetzgeberische Wille erschöpft sich in der Beachtung der Rechte von Dritten ohne die damit zwingend verbundenen Eingriffe der Rechte des eigentlich von einem Strafverfahren Betroffenen zu beachten bzw. zu verhindern.

## **3. Löschungspflicht**

Die im Datenschutzrecht im Allgemeinen und in der StPO besonderen Regelungen zu Löschungspflichten dokumentieren das Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Anspruch auf geheime Ermittlungen einerseits und Auskunftsrechten andererseits. Sie sind ebenfalls sehr komplex gehalten und die im Gesetzesentwurf angedachten Verweise werden die Rechtsanwendung nicht erleichtern.

Beispielsweise wird das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung konterkariert, wenn – wie in § 58 Absatz 3 Nr. 3 BDSG – geregelt die Löschung unterbleiben kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Artikel 16 der Richtlinie sieht eine solche Regelung nicht vor; § 58 Absatz 3 S. 3 BDSG ist nicht richtlinienkonform und sollte im Strafverfahrensrecht nicht gelten.

Die Löschungspflichten sollten weiter an dem Prinzip der Erforderlichkeit der Speicherung festhalten bzw. diese stärker gegenüber den Möglichkeiten der einschränkenden und archivierenden Speicherung gewichten. Anderenfall droht eine Praxis, die gerade nicht den Grundsatz der Datensparsamkeit lebt, sondern Daten dem Vorsichtsprinzip folgend zwar einschränkend speichert, aber immer noch speichert. Dadurch wird die Angst um einen Datenverlust geschützt, anstatt für den sorgvollen Umgang und die dazugehörende Löschung von Daten zu sensibilisieren.

Nicht zuletzt laufen die geregelten Auskunfts- und Löschungsrechte u. Ä. leer, wenn die Betroffenen nicht ausreichend über ihre Rechte informiert werden (siehe unten), oder Verstöße gerade nicht Betroffenen, sondern der Aufsichtsstelle gemeldet werden müssen; die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 2 sind nicht ausreichend umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung eines kollektiven Rechtsschutzes zu fordern, wie Art. 52 ff. der Richtlinie ihn vorsehen.

### **III. Praktisches**

Die Gesetzesbegründung benennt zur Umsetzung der Richtlinie wie im Entwurf vorgeschlagen, einen geringen Aufwand und unterbreitet beispielsweise die nicht erklärte Berechnung, wonach in ca. 1 % der bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren mit Auskunftsersuchen zu rechnen ist und ein Staatsanwalt zur Prüfung dieses Ersuchens ca. 20 Minuten aufbringen wird.

Diese Annahme ignoriert die komplexe Gesetzesmaterie wie zum Beispiel zur Anwendungskonkurrenz aufgezeigt und im Übrigen den forensischen Alltag. Dieser zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass selbst zu den in der StPO geregelten Akteneinsichtsrechten von grundsätzlich Prozessbeteiligten (siehe unter II.2.) keine Sensibilisierung

betreffend die Herausgabe von Daten an Dritte zu beobachten ist, beispielsweise solche oftmals ohne vorherige Gewährung rechtlichen Gehörs zugunsten des Beschuldigten erfolgen, Akteneinsichten an unter anderem Insolvenzverwalter gewährt werden, ohne dass von diesen das gesetzlich geforderte berechtigte Interesse gelten gemacht wird usw.

Ein Googleversuch hat im Übrigen ergeben, dass das Landgericht Berlin beispielhaft gerade nicht mit „*einem Klick*“ auffindbar über die Verwendung von Daten und den Rechten der Betroffenen informiert, meiner Kenntnis nach auch keine entsprechenden Aushänge im Kriminalgericht hierüber informieren, erst recht nicht in einfacher Sprache.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die mit dem Gesetzesvorhaben bezweckte Stärkung der Datenschutzrechte von Betroffenen im Strafverfahren wird nicht eintreten, solange der Justiz nicht weitergehende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und die Verantwortlichen nicht sichtbarer über den Datenschutz sensibilisiert werden.

Halbritter

Rechtsanwältin